

Satzung Die Hausgemeinschaft im Pauluscarrée e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Die Hausgemeinschaft im Pauluscarrée".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zwecke des Vereins

Die Zwecke des Vereins gelten der Bildungsarbeit u.a. zur Verständigung zwischen den verschiedenen Generationen im Rahmen der Quartiersbildung, zur Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit und der Entwicklung innovativer Wohnformen.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht durch:

1. Durchführung von Seminaren, auch unter professioneller Begleitung,

2. Kontaktpflege und Vernetzung,

3. Förderung der Kommunikation zwischen den Generationen und zwischen Menschen unterschiedlicher Lebenserfahrungen, Berufe und kultureller Herkunft,

4. Förderung von Eigeninitiative und Bildung von Kompetenzen,

- 5. Förderung geistig-seelischer und körperlicher Gesundheit, mit dem Ziel der Erhaltung von Selbständigkeit bis ins hohe Alter,
- 6. insbesondere durch die Förderung eines tragenden sozialen Wohnumfeldes, zur Verhinderung von Isolation und Vereinsamung.

7. Der Verein entwickelt und realisiert zukunftsfähige, innovative Wohnformen.

8. Errichtung und Unterhaltung von Räumen, in denen die Zwecke verfolgt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Die Mitglieder dürfen beim Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Teile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

 Der Verein kann aus finanziellen Überschüssen Rücklagen bilden, soweit Bestimmungen der Abgabenordnung dieses zulassen.

§ 4 Mitgliedschaft

 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

 Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Die Mitgliederversammlung kann der Aufnahme oder Ablehnung widersprechen. Im Fall der Ablehnung erhält das vorläufige Mitglied eventuell gezahlte Mitgliedsbeiträge zurück.

 Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig.

 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende einzuhalten.

8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Das Mitglied wird von der Streichung schriftlich benachrichtigt.

9. Ein Mitglied kann, wenn es die aus der Vereinsmitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen in grober Weise verletzt und gegen die Vereinssatzung gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat die Wirkung, dass die Mitgliedschaft ruht bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Möglichkeit dieses Antrags keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens jährlich einberufen und entscheidet über wichtige Fragen der Vereinsarbeit.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des inhaltlichen und rechnerischen Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, auch über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers, die/der nicht dem Vorstand angehört.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von einem Vorstandsmitglied und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abwählen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Darüber hinaus werden zwei bis fünf Beisitzer gewählt.
- 2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Aufgabe des Vorstandes ist die Abwicklung laufender Aufgaben und die Geschäftsführung. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an eine Person oder Kommission delegieren
- 4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Belange und Entscheidungen zu unterrichten.
- 5. Der Vorstand und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung möglich, sofern zu der entsprechenden Versammlung zumindest mit zwei Wochen Frist eingeladen wurde und die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.

§ 8: Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. Bundesvereinigung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.